

**Beschluss der 13. Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 11. Mai 2019**

Die Landessynode stimmt den folgenden Eckpunkten einer neuen Finanzverfassung im Grundsatz zu:

I. Grundsätzliches

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind weiterhin Empfänger der Zuweisungen.

Die Kirchengemeinden werden als eigene Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung der ihnen nach der Grundordnung obliegenden Aufgaben weiterhin mit eigenen Zuweisungen ausgestattet.

Die Kirchenkreise unterstützen die Kirchengemeinden weiterhin bei der Planung und Finanzierung von deren Aufgaben. In diesem Sinne wird die Steuerungsfunktion der Kirchenkreise beibehalten und durch entsprechende Finanzmittel weiter gestärkt. Dabei ist das Gemeindeglied Hauptbezugspunkt und tragende Größe für die Berechnung der Finanzzuweisungen.

Wesentliches Leitmotiv bei der Verteilung der Zuweisungsmittel ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Den kirchlichen Körperschaften soll eine größere Steuerungs- und Entscheidungsfreiheit durch weniger Zweckbindungen bei den Zuweisungsmitteln zukommen.

Eine Übergangsregelung von der bisherigen Finanzverfassung auf die neue Finanzverfassung ist vorzusehen.

II. Zuweisungen

1) Grundzuweisungen

Gemeindegliederbezogener Zuweisungsbetrag

Die Festsetzung der Grundzuweisungen erfolgt über einen einheitlichen Zuweisungsbetrag je Gemeindeglied, der analog zum bisherigen Grundbetrag Ausgangspunkt für die Folgejahre ist. Eine Dynamisierung dieses Zuweisungsbetrages nach oben oder unten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kirchensteuer-Aufkommens und der Kostenentwicklung (Personal- und Sachkosten) wird jeweils im Haushaltsgesetz geregelt.

Durch den einheitlichen Zuweisungsbetrag je Gemeindeglied wird die Gleichwertigkeit aller Gemeindeglieder unabhängig von Größe und Struktur der jeweiligen Körperschaft gewährleistet.

Bisherige Zweckbindungen entfallen weitgehend zu Gunsten eines Globalbudgets. Dies ermöglicht eine größere Flexibilität der kirchlichen Körperschaften bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel. Gleichzeitig stärkt dies die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer Entscheidungskompetenz. Hierbei orientieren sich die kirchlichen Körperschaften vorwiegend an den in der Grundordnung genannten Aufgaben.

a) Grundzuweisung an Kirchengemeinden

Die bisher separat zugewiesenen Grundbudgets für Pfarrstellen und Predigtstätten und das Budget für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser werden aufgehoben und mit der Grundzuweisung als Globalbudget den Kirchengemeinden zugewiesen.

Kleinstkirchengemeinden erhalten eine Mindestzuweisung, um die kirchliche Arbeit auch dort weiterhin sicherstellen zu können.

b) Grundzuweisung an Kirchenkreise

Die bisher separat zugewiesene Personalzuweisung (abzüglich des Anteils für Bezirkskantorenstellen incl. der Zuweisungen für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen, für Verwaltungsstellen in den Dekanaten und für Jugendarbeiterstellen zur Sicherung und Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit) und das Budget für die Bauunterhaltung der Gemeindehäuser werden aufgehoben und mit der Grundzuweisung als Globalbudget den Kirchenkreisen zugewiesen.

Als Oberzentren erhalten der Kirchenkreis Hanau und der Stadtkirchenkreis Kassel eine Zulage, da diese Angebote auch für das Umland vorhalten müssen (Zentrumsfunktion) und durch die Umstellung der Finanzverfassung überproportionale finanzielle Einbußen zu verkraften hätten.

2) Diakoniezuweisung für regionale Diakonische Werke an Kirchenkreise

Die Diakoniezuweisung für regionale Diakonische Werke an die Kirchenkreise wird mit dem prozentualen Verteilungsschlüssel der Zuweisungen auf der Basis 2020/21 und bei Beibehaltung der bisherigen Dynamisierung festgeschrieben. Nach Erörterung mit den Fachleuten der „Arbeitsgemeinschaft regionale Diakonische Werke“ sichert die Festschreibung der Zuweisung eine Finanzierung der regionalen Diakonischen Werke und dient der strategischen Planungssicherheit vor Ort.

3) Diakoniezuweisung für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder an Kirchenkreise

Für die Festsetzung der Diakoniezuweisung für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder wird die bisherige Defizitaufteilung 90:10 fortgesetzt. 3% des kirchlichen Anteils übernehmen weiterhin die kirchlichen Träger; daher wird die Zuweisung mit dem festen Faktor von 9,7% des Defizits berechnet. Es bleibt ebenfalls bei einer Kappung der Zuweisung auf 97% des kirchlichen Anteils. Für die jeweiligen Tarifsteigerungen wird eine Dynamisierung berücksichtigt.

Das Berechnungssystem wurde bereits im Doppelhaushalt 2018/19 durch die „Arbeitsgemeinschaft Finanzierung Kitas“ überarbeitet. Das entwickelte System hat sich bewährt und zeichnet sich durch Zuweisungsgerechtigkeit und Planungssicherheit für Kirchenkreise aus.

4) Kirchenkreisamtszuweisung an Kirchengemeinden / Kirchenkreise

Die Festsetzung der Kirchenkreisamtszuweisung erfolgt als Annexzuweisung der Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und der Kostenentwicklung (Personal- und Sachkosten) dynamisiert werden.

Die rechtlichen Vorgaben für die Erhebung von Personalkostenanteilen der Verwaltung sind noch zu regeln.

Davon unabhängig wird eine Aufgabenkritik mit dem Ziel einer 25%igen Einsparung durchgeführt. Erst danach wird ein Leistungskatalog erstellt, auf dessen Basis dann ggf. die Zuweiskriterien weiterentwickelt werden können.

5) Bauunterhaltungszuweisung für Kirchen, Pfarrhäuser und Kitas an Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Insgesamt hat sich das Berechnungssystem der Bauunterhaltungszuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich bewährt.

a) Bauunterhaltungszuweisung an Kirchengemeinden

Die gesetzlich verankerte Wertgrenze der Baukosten pro Maßnahme im Baumittelverteilungsverfahren wird von 5.000,00 € auf 10.000,00 € angehoben. Die Erhöhung der Grenze führt zu mehr Flexibilität und trägt den allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung.

b) Bauunterhaltungszuweisung an Kirchenkreise

Der Rat der Landeskirche schlägt einen Wegfall der dritten Ebene Landeskirche im Baumittelverteilungsverfahren vor, wobei über Sondermittel in landeskirchlicher Verwaltung noch zu beraten ist.

Die Einbeziehung des Landeskirchenamtes durch Bauberatung und Bauaufsicht gemäß der §§ 12 und 13 VAufsG bleibt durch die Änderungen im Baumittelverteilungsverfahren unberührt.

6) Zuweisung Bewirtschaftungskosten für Kirchen an Kirchengemeinden

Das System hat sich bewährt und wird beibehalten.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann